

Stand: 14. April 2020

Corona-Krise: EU-beihilferechtliche Entscheidungen für Deutschland

Der folgende Beitrag stellt die aktuellen Entscheidungen der Europäischen Kommission im EU-Beihilferecht während der Corona-Krise für den deutschen Rechtsraum vor.

+++

Update vom 14. April 2020:

- **Vorschlag der Kommission zur Ausweitung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen auf Rekapitalisierungsmaßnahmen vom 9. April 2020**
- **Genehmigung der Änderungen an den Bundesregelungen „Kleinbeihilfen 2020“ und „Darlehen 2020“ zur weiteren Unterstützung der Wirtschaft nach Corona-Ausbruch vom 11. April 2020**
- **Genehmigung der Garantieregelung zur Stabilisierung des inländischen Handelskreditversicherungsmarkts in der Coronavirus-Pandemie vom 14. April 2020**

+++

A. Entwicklung des EU-Beihilferechts in der Corona-Krise

I. Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19

Mit Beschluss vom 19. März 2020 (C(2020) 1863 final)¹ verabschiedete die EU-Kommission zur Unterstützung der europäischen Wirtschaft einen „Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“. Die vorgestellten Maßnahmen stellen eine Ergänzung zu den bereits bestehenden Möglichkeiten des Beihilferechts dar. Der Befristete Rahmen gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2020. Im Anschluss wird die Option auf eine etwaige Verlängerung seitens der Kommission geprüft.

Mit Beschluss vom 27. März 2020 (C(2020) 2044 final) beschloss die Kommission, vorübergehend alle Länder aus dem Verzeichnis der Staaten mit „marktfähigen Risiken“ im Anhang

¹ ABl. EU Nr. C1 91 vom 20. März 2020, S. 1

der Mitteilung über die kurzfristige Exportkreditversicherung² herauszunehmen. Durch die Änderung werden staatliche Versicherer grundsätzlich Versicherungsschutz für kurzfristige Exportkreditrisiken für alle Länder anbieten dürfen, ohne dass der jeweilige Mitgliedstaat nachweisen müsste, dass die Risiken im betreffenden Land vorübergehend „nicht marktfähig“ sind. Dadurch soll ein größerer Umfang an staatlichen kurzfristigen Exportkreditversicherungen verfügbar werden.

Wir haben in einem **Beitrag vom 2. April 2020** umfassend über die Einordnung des Befristeten Rahmens vom 19. März 2020 in das EU-Beihilferechtsregime informiert. Der Beitrag ist abrufbar unter: [Link](#).

II. Änderung und Erweiterung des Befristeten Rahmens ab 3. April 2020

Mit Beschluss vom 3. April 2020 hat die EU-Kommission den Befristeten Rahmen geändert und erweitert, um die Mitgliedstaaten angesichts des Coronavirus-Ausbruchs in die Lage zu versetzen, die Erforschung, Erprobung und Herstellung coronavirusrelevanter Produkte zu beschleunigen, Arbeitsplätze zu schützen und die Wirtschaft weiter zu unterstützen.

Der Befristete Rahmen wird um weitere fünf Arten von Beihilfemaßnahmen erweitert:

(i) Unterstützung für Forschung und Entwicklung (FuE) im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Zur Bewältigung der derzeitigen Gesundheitskrise können die Mitgliedstaaten Beihilfen in Form von direkten Zuschüssen, rückzahlbaren Vorschüssen oder Steuervorteilen für FuE gewähren, die der Bekämpfung des Coronavirus und anderer Viren dienen.

(ii) Unterstützung für den Auf- und Ausbau von Erprobungseinrichtungen

Die Mitgliedstaaten können Beihilfen in Form von direkten Zuschüssen, Steuervorteilen, rückzahlbaren Vorschüssen und Verlustausgleichsgarantien zur Unterstützung von Investitionen gewähren, die den Auf- oder Ausbau von Infrastrukturen ermöglichen, die benötigt werden, um Produkte, die für die Bewältigung des Coronavirus-Ausbruchs gebraucht werden, bis zur ersten gewerblichen Nutzung zu entwickeln und zu erproben. Hierzu gehören Arzneimittel (einschließlich Impfstoffen) und Behandlungen, Medizinprodukte und medizinische Ausrüstung (einschließlich Beatmungsgeräten und Schutzkleidung sowie Diagnoseausrüstung), Desinfektionsmittel sowie Instrumente für die Datenerfassung und -verarbeitung, die für die Bekämpfung der Ausbreitung des Virus von Nutzen sind.

(iii) Unterstützung für die Herstellung von Produkten, die für die Bewältigung des Coronavirus-Ausbruchs relevant sind

Die Mitgliedstaaten können Beihilfen in Form von direkten Zuschüssen, Steuervorteilen, rückzahlbaren Vorschüssen und Verlustausgleichsgarantien zur Unterstützung von Investiti-

² Mitteilung 2012/C 392/01 der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die kurzfristige Exportkreditversicherung, ABl. EU Nr. C 392 vom 19.12.2012, S. 1.

onen gewähren, die die rasche Herstellung von (unter Ziffer (ii) aufgeführten) Produkten für die Bekämpfung des Coronavirus ermöglichen.

(iv) Gezielte Unterstützung in Form einer Steuerstundung und/oder Aussetzung der Sozialversicherungsbeiträge

Um durch die Coronavirus-Krise verursachte Liquiditätsengpässe bei Unternehmen weiter zu verringern und Arbeitsplätze zu erhalten, können die Mitgliedstaaten in den Branchen und Regionen oder für die Arten von Unternehmen, die von dem Ausbruch am härtesten getroffen sind, die Zahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen gezielt stunden.

(v) Gezielte Unterstützung in Form von Lohnzuschüssen für Arbeitnehmer

Um die Auswirkungen der Coronavirus-Krise auf die Arbeitnehmer begrenzen zu helfen, können die Mitgliedstaaten einen Beitrag zu den Lohnkosten der Unternehmen in den Branchen oder Regionen leisten, die am stärksten unter dem Ausbruch des Coronavirus zu leiden haben und andernfalls Mitarbeiter entlassen müssten.

Mit der Änderung des Befristeten Rahmens werden auch die bestehenden Formen der Unterstützung erweitert, die die Mitgliedstaaten Unternehmen in Not gewähren können.

III. Vorschlag der EU-Kommission zur Ausweitung des Befristeten Rahmens auf Rekapitalisierungsmaßnahmen vom 9. April 2020

Mit [Mitteilung vom 9. April 2020](#) hat die Europäische Kommission den Mitgliedstaaten einen Vorschlag zur Ausweitung des Befristeten Rahmens auf Rekapitalisierungsmaßnahmen übermittelt. Ziel der Kommission ist es, den geänderten Befristeten Rahmen noch diese Woche in Kraft zu setzen.

Für die Beteiligung des Staates an den betreffenden Unternehmen (Einstieg, Vergütung, Ausstieg) sollen klare Voraussetzungen, strenge Governance-Bestimmungen und geeignete Maßnahmen zur Begrenzung möglicher Wettbewerbsverfälschungen vorgesehen werden. U. a. soll sichergestellt werden, dass die Staaten für die von ihnen eingegangenen Risiken eine angemessene Vergütung erhalten. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten – insbesondere in Bezug auf große Unternehmen, bei denen der Staat eine höhere Eigenkapitalbeteiligung erwirbt – eine Ausstiegsstrategie erarbeiten, um sicherzustellen, dass die Unternehmen ohne weitere staatliche Unterstützung wieder rentabel werden, sobald sich die wirtschaftliche Lage stabilisiert hat. Rekapitalisierungen in dieser Form müssen nach dem Vorschlag der Kommission aufgrund ihrer erheblichen Auswirkungen auf den Wettbewerb im Binnenmarkt jedoch stets „*letztes Mittel*“ bleiben.

Nach Veröffentlichung der entsprechenden Änderungen am Befristeten Rahmen werden wir unseren Beitrag aktualisieren und Sie auf den neuesten Stand bringen.

B. Genehmigungsentscheidungen der EU-Kommission in Bezug auf Deutschland

Die EU-Kommission hat auf Grundlage des Befristeten Rahmens in der Corona-Krise bereits sechs Entscheidungen über von Deutschland angemeldete Beihilferegulungen getroffen. Insgesamt genehmigte die Kommission auf Grundlage des Befristeten Rahmens bis zum 14. April 2020 bereits insgesamt 53 nationale Maßnahmen (Stand: 14. April, 12:00 Uhr).

1. Mit Entscheidung SA.56714 vom 22. März 2020 hat die EU-Kommission das „Sonderprogramm 2020 für Investitions- und Betriebsmittelfinanzierung“ genehmigt. Die Maßnahme besteht aus zwei Förderprogrammen, die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) umgesetzt werden sollen. Das erste Darlehensprogramm deckt bis zu 90 Prozent des Risikos für Darlehen an Unternehmen und kann eine Laufzeit von fünf Jahren haben. Je nach Liquiditätsbedarf kann das Darlehen bis zu EUR 1 Mrd. betragen.

Das zweite Darlehensprogramm sieht eine Zusammenarbeit zwischen der KfW und Privatbanken vor, um größere Darlehenssummen bereitstellen zu können. Das staatlich gedeckte Risiko kann bis zu 80 Prozent eines Darlehens betragen (jedoch nicht mehr als 50 Prozent des gesamten Fremdkapitals eines Unternehmens).

Im Rahmen beider Maßnahmen können bis zum 31. Dezember 2020 entsprechende Einzelbeihilfen gewährt werden.

Die Kommission genehmigte die angemeldeten Regelungen auf der Grundlage des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 und stellte fest, dass die von Deutschland angemeldeten Maßnahmen die im Befristeten Rahmen festgelegten Voraussetzungen erfüllen und die Maßnahmen erforderlich, geeignet und angemessen sind, um eine beträchtliche Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats zu beheben. Folglich stehen die Maßnahmen mit Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV im Einklang.

2. Mit Entscheidung SA.56790 vom 24. März 2020 hat die EU-Kommission die „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ genehmigt. Die angemeldete Maßnahme umfasst direkte Zuschüsse zur Unterstützung von Unternehmen, die vom Ausbruch des Coronavirus betroffen sind. Die Einzelbeihilfen können in Form von direkten Zuschüssen, rückzahlbaren Vorschüssen oder Steuer- und Zahlungsvorteilen gewährt werden und sind auf EUR 120.000 pro Unternehmen, das im Fischerei- und Aquakultursektor tätig ist, bzw. auf EUR 100.000 pro Unternehmen, das in der Primärproduktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig ist, begrenzt. Für alle anderen vom Ausbruch des Coronavirus betroffenen Unternehmen können Beihilfen bis zu EUR 800.000 pro Unternehmen gewährt werden. Das im Rahmen dieser Regelung zur Verfügung stehende gesamte Beihilfevolumen ist angesichts der ungewissen Entwicklung der Pandemie noch nicht endgültig festgelegt, wird aber von den deutschen Behörden auf nicht mehr als EUR 45 Mrd. geschätzt. Für die Auswahl der Begünstigten sind die Bewilligungsbehörden auf Bundes-, regionaler und lokaler Ebene zuständig.

Die Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2020. Wenn die Beihilfe in Form von Steuervorteilen gewährt wird, gilt diese Frist nicht und die Beihilfe gilt als gewährt, wenn die Steuererklärung für 2020 fällig ist.

Die Regelung wurde auf der Grundlage des [Befristeten Rahmens](#) genehmigt. Die Kommission stellte dazu fest, dass die von Deutschland angemeldete Regelung die im Befristeten Rahmen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt und die Maßnahme zur Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus in Deutschland beitragen wird. Sie ist erforderlich, geeignet und angemessen, um eine beträchtliche Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats zu beheben. Folglich steht die Regelung mit Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV im Einklang.

3. Mit [Entscheidung SA.56787 vom 24. März 2020](#) hat die EU-Kommission die „[Bundesregelung Bürgschaften 2020](#)“ genehmigt. Die Maßnahme sieht Beihilfen in Form von Garantien für Darlehen vor und soll von den deutschen Bundes- und Landesbehörden sowie von Förder- und Bürgschaftsbanken durchgeführt werden. Die Regelung steht allen Unternehmen offen und ermöglicht Darlehensgarantien zu günstigen Konditionen, die zur Deckung des unmittelbaren Betriebs- und Investitionsmittelbedarfs der Wirtschaft beitragen sollen. Die jährlichen Garantieprämien sind auf 25 Basispunkte (bps) für KMU und 50 bps für Großunternehmen für das erste Jahr festgelegt. Für die Jahre zwei und drei sind sie auf 50 Basispunkte für KMU und 100 Basispunkte für größere Unternehmen festgelegt. Für die Jahre vier bis sechs sind sie auf 100 Basispunkte für KMU und 200 bps für größere Unternehmen. Die maximale Laufzeit der Garantien ist auf sechs Jahre begrenzt; die Maßnahmen können bis zum 31. Dezember 2020 gewährt werden.

Die Kommission genehmigte die angemeldete Regelung auf der Grundlage des [Befristeten Rahmens](#) und stellte fest, dass die Maßnahme die im Befristeten Rahmen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt und die Maßnahme erforderlich, geeignet und angemessen ist, um eine beträchtliche Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats zu beheben. Folglich steht die Regelung mit Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV im Einklang.

4. Mit [Entscheidung SA 56863 vom 2. April 2020](#) hat die EU-Kommission die „[Bundesregelung Darlehen 2020](#)“ genehmigt. Die Maßnahme besteht in subventionierten Zinssätzen für Darlehen an die Begünstigten, die direkt von den Bewilligungsbehörden oder über andere Finanzintermediäre für die Investitions- und Betriebskapitalbedürfnisse der Begünstigten bereitgestellt werden können. Die genehmigte Maßnahme erweitert die bereits am 22. März 2020 angenommenen Maßnahmen (siehe Entscheidung 1). Während die erste Regelung so konzipiert war, dass subventionierte Darlehen nur von der KfW gewährt werden konnten, dürfen nach der neuen Regelung nun auch andere Regionalbehörden und Förderbanken in derselben Weise tätig werden.

Die anwendbaren Zinssätze entsprechen dem am 1. Januar 2020 geltenden Basiszinssatz (IBOR für 1 Jahr oder gleichwertig, wie von der Kommission veröffentlicht) zuzüglich einer Kreditrisikomarge von 0,25 Prozent für KMU und 0,5 Prozent für Großun-

ternehmen im ersten Jahr; für die Jahre zwei und drei wird die Kreditrisikomarge auf 0,5 Prozent für KMU und 1,0 Prozent für größere Unternehmen festgelegt; für die Jahre vier bis sechs wird die Kreditrisikomarge auf 1,0 Prozent für KMU und 2,0 Prozent für größere Unternehmen festgelegt. In jedem Fall beträgt der Mindestpauschalzinssatz (Basiszinssatz plus Kreditrisikomarge) für KMU im ersten sowie im zweiten und dritten Jahr mindestens 0,1 Prozent. Die Laufzeit des Darlehens ist auf maximal sechs Jahre begrenzt. Die Beihilfe kann im Rahmen der Maßnahme bis zum 31. Dezember 2020 gewährt werden.

Die Regelung wurde auf der Grundlage des [Befristeten Rahmens](#) genehmigt. Die Kommission stellte fest, dass die von Deutschland angemeldete Maßnahme die im Befristeten Rahmen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt und die Maßnahme erforderlich, geeignet und angemessen ist, um eine beträchtliche Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats zu beheben. Folglich steht die Maßnahme mit Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV im Einklang.

5. Mit [Entscheidung SA.56974 vom 11. April 2020](#) hat die EU-Kommission die Änderungen an zuvor genehmigten deutschen Programmen „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ und „Bundesregelung Darlehen 2020“ (siehe Entscheidungen 2 und 4) genehmigt. Auf der Änderung der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 basiert u. a. auch der KfW-Schnellkredit, über den wir Sie in unserem **Beitrag vom 7. April 2020** informieren: [Link](#).

Die „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ wird dahingehend geändert, dass neben den zuvor bereits genehmigten Beihilfen in Form von Direktzuschüssen, rückzahlbaren Vorschüssen und Steuer- oder Zahlungsvorteilen Beihilfen nunmehr auch in Form von Darlehen, Bürgschaften und Eigenkapital gewährt werden können. Insbesondere können Garantien 100 % des Risikos von Darlehen mit einem Nominalbetrag von bis zu EUR 800.000 abdecken. Darlehen können unmittelbar an die Unternehmen oder mittelbar über Kreditinstitute und andere Finanzinstitutionen, die als Finanzintermediäre fungieren, gewährt werden.

Die Änderung der „Bundesregelung Darlehen 2020“ zur Gewährung von Darlehen zu günstigen Konditionen sieht nunmehr vor, dass auch Zinsvergünstigungen für Darlehen möglich werden, die Beihilfeempfängern entweder direkt von einer Bewilligungsbehörde im Verbund mit Privatbanken oder indirekt in Form einer teilweisen Risikobeteiligung bei Darlehen zur Deckung des Investitions- und Betriebskapitalbedarfs der Begünstigten gewährt werden.

Die Kommission genehmigte die angemeldete Änderung auf der Grundlage des [Befristeten Rahmens](#) in der [am 3. April 2020 geänderten Fassung](#) und stellte fest, dass die von Deutschland angemeldeten Änderungen die im Befristeten Rahmen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt und diese erforderlich, geeignet und angemessen sind, um eine beträchtliche Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats zu beheben. Folglich stehen die Änderungen mit Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV im Einklang.

6. Mit [Entscheidung SA.56941 vom 14. April 2020](#) hat die EU-Kommission die deutsche Garantieregelung zur Stabilisierung des Handelskreditversicherungsmarkts in der Coronavirus-Pandemie genehmigt. Handelskreditversicherungen schützen Unternehmen, die Waren liefern und Dienstleistungen erbringen, wenn Kunden nicht zahlen. Ziel der Regelung ist es, dass solche Handelskreditversicherungen weiterhin allen Unternehmen zur Verfügung stehen, so dass die Käufer von Waren und die Dienstleistungskunden nicht im Voraus bezahlen müssen und ihr unmittelbarer Liquiditätsbedarf sinkt.

Der genehmigte, für alle Kreditversicherer in Deutschland offenstehende Garantiemechanismus sieht eine Risikoteilung zwischen den Versicherern und dem Staat bis zu einem Volumen von EUR 5 Mrd. und bietet erforderlichenfalls ein zusätzliches Sicherheitsnetz, das insgesamt bis zu EUR 30 Mrd. abdecken kann. Mit abgedeckt sind auch Handelskredite für Käufer von Waren und Dienstleistungen in Drittländern. Die Handelskreditversicherer haben sich im Gegenzug Deutschland gegenüber verpflichtet, das bisherige Schutzniveau trotz der Schwierigkeiten, denen sich die Unternehmen in der Coronakrise gegenüber sehen, aufrechtzuerhalten. Die Garantieübernahme durch Deutschland ist auf bis Ende dieses Jahres vergebene Handelskredite beschränkt.

Die Kommission genehmigte die angemeldete Regelung auf Grundlage des [Befristeten Rahmens](#) in der [am 3. April 2020 geänderten Fassung](#) und stellte fest, dass die Maßnahme die im Befristeten Rahmen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt und die Maßnahme erforderlich, geeignet und angemessen ist, um eine beträchtliche Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats zu beheben. Folglich steht die Regelung mit Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV im Einklang.

Indem die deutschen Behörden die Maßnahmen vor ihrer Umsetzung notifiziert haben, sind sie die Anmelde- und Genehmigungspflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV nachgekommen.

Bei Rückfragen schreiben Sie uns gerne eine Nachricht an Christopher.Theis@bblaw.com oder Ramona.Tax@bblaw.com

[Christopher Theis](#)
[Ramona Tax](#)